



Inhalt	Seite
Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Benützung d. Dulten u. d. Christkindlmarktes (Dult- u. Christkindlmarktsatzung) v. 20. Oktober 2009	285
Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Gebühren f. d. Benützung d. Dulten u. d. Christkindlmarktes (Dult- u. Christkindlmarkt-Gebührensatzung) v. 20. Oktober 2009	287
Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach § 18 d. Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) f. d. Bauvorhaben Neubau d. S-Bahn-Station Freiham mit EÜ km 4,336, Strecke 5541 München – Westkreuz – Herrsching, km 4,182 – 4,406 in d. Landshauptstadt München	288
Bekanntmachung d. Umlegungsausschusses d. Landeshauptstadt München Umlegungsverfahren Nr. 77 "Brieger Str., Leipheimer Weg" Inkrafttreten d. Umlegungsplanes (Bekanntmachung nach § 71 des Baugesetzbuches - BauGB)	289
Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	289
Bekanntmachung üb. d. Eintragung f. d. Volksbegehren "Für <u>echten</u> Nichtraucherchutz!" v. 19. November bis 2. Dezember 2009	290
Bekanntmachung üb. d. Recht auf Einsicht in d. Wählerverzeichnis u. d. Erteilung v. Eintragungsscheinen f. d. Volksbegehren „Für <u>echten</u> Nichtraucherchutz!“	293
Bekanntmachung d. Berichtigung d. Erststimmenergebnisse d. Wahl z. 17. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 219 München - Ost	295
Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 5. Oktober 2009	295
Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben v. Kälteanlagen des Bayerischen Staatsministeriums f. Umwelt u. Gesundheit Standort: Rosenkavaliertplatz 2, 81925 München	298

Grundsteuer- u. Gewerbesteuervorauszahlungen f. d. Fälligkeit am 15. November 2009	298
Auer Dulten, Stadtgründungsfest u. Münchner Christkindlmarkt 2010	298
Oktoberfest 2010 in München v. 18. Sept. - 3. Okt.; Anmeldebedingungen	299
Straßenbenennungen	
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	300
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	301
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	302

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 20. Oktober 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 24.05.1978 (MüABI. S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2008 (MüABI. S. 609), wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Der Verkauf von Arzneimitteln ist grundsätzlich verboten; ausgenommen von dem Verbot sind für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebene Fertigarzneimittel, die
 - mit ihren verkehrsüblichen deutschen Namen bezeichnete, in ihren Wirkungen allgemein bekannte Pflanzen oder Pflanzenteile (z.B. Lindenblüten, Kamille, Pfefferminze etc.) oder Presssäfte aus frischen Pflanzen oder Pflanzenteilen sind, sofern diese mit keinem anderen Lösungsmittel als Wasser hergestellt wurden, oder
 - Heilwässer und deren Salze in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis oder ihre Nachbildungen sind.

Die entsprechenden Vorgaben des Arzneimittelgesetzes sind zu beachten.“

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „fieranteneigenen“ durch „beziehereigenen“ ersetzt und das Wort „fliegenden“ gestrichen.
3. § 6 erhält folgende Fassung:
„Plätze und Stände, die am Tag vor Marktbeginn bis 12.00 Uhr nicht bezogen sind bzw. wieder zurück gegeben wurden, werden durch den Veranstalter direkt nachträglich besetzt.“
4. In § 7 Satz 2 wird das Wort „Versorgungs“ durch „Infrastruktur“ ersetzt.
5. In § 9 wird das Wort „Versorgungs“ durch „Infrastruktur“ ersetzt.
6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Branddirektion in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen.

Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen.

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Sicherheitsschlauch oder fest verlegte Leitung auszuführen.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Leitungsanlage der Flüssiggasanlage	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
Anschluss einer Schlauchleitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen	Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebsverordnung (BetrSichV)	2 Jahre
Sicherheits-Gasschlauchleitung mit Steckverbindung (Gassteckdose)		2 Jahre
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen		2 Jahre
Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden)		für eine Aufstellung

Bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 und die TRG 280 anzuwenden.

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt 2 x 11 kg.“

7. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Zum Ausstatten und zum Herstellen von Einbauten, Buden, Ständen und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden.
Die Schwerentflammbarkeit von Baustoffen kann nachgewiesen werden:
• DIN 4102 Teil 1, Klasse B1, Verwendbarkeitsnachweis (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis bzw. allgemein bauaufsichtliche Zulassung)
• DIN 4102 Teil 4, Klasse B1, für klassifizierte Baustoffe (z.B. Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101), oder
• DIN EN 13501 Teil 1, mind. Klasse C-s3, d2, bestätigt durch einen Verwendbarkeitsnachweis eines anerkannten Prüfinstitutes“

8. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Bei jedem Verkaufswagen, Imbissstand und sonstigen Betrieben ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 bereitzuhalten (Löschmittelinhalt mindestens 6 kg). Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).“

9. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Folgende Verkaufszeiten und Betriebszeiten sind einzuhalten:

Verkaufszeiten			
(täglich, außer während der Jakobidult an einem Tag bis 23.00 Uhr)			
Mai- und Jakobidult		10.00 - 20.00 Uhr	
Kirchweihdult		10.00 - 19.00 Uhr	
Christkindlmarkt			
Mo.-Fr.	Samstag	Sonntag	Heiliger Abend
10.00-20.30 Uhr	10.00-20.30 Uhr	10.00-19.30 Uhr	9.00-14.00 Uhr
Betriebszeiten			
(täglich, außer während der Jakobidult an einem Tag bis 23.00 Uhr)			
Mai- und Jakobidult		10.30 - 20.00 Uhr	
Kirchweihdult		10.30 - 19.00 Uhr	
Christkindlmarkt		-----“	

10. In § 12 wird folgender Abs. 8 neu angefügt:
„Alle Marktbezieher mit Lebensmittel- und Ausschankbetrieben haben die Anforderungen des Lebensmittelrechts insbesondere der Betriebs-, Produkt- und Personalhygiene zu beachten. Es besteht die Möglichkeit der frühzeitigen Kontaktaufnahme mit der Lebensmittelüberwachung.“
11. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Januar“ durch die Worte „Dezember des Vorjahres“ ersetzt.
12. In § 19 Abs. 1 Nr. 7 wird die Formulierung „die Feuersicherheit“ durch „den Brandschutz“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 07. Oktober 2009 beschlossen.

München, 20. Oktober 2009 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung) vom 20. Oktober 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung) vom 24.05.1978 (MüABl. S. 136), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2008 (MüABl. S. 613), wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes der Landeshauptstadt München (Anlage der Satzung) erhält folgende neue Fassung:

„Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Zu den Nettogebühren wird noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

A. Dulten

I. Standgebühr

Warengattung	Gebühren
1. Feinkost, Wurstbraterei, Fischbraterei, alkoholische Getränke (ohne Sitzgelegenheit)	10% des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 98,00 € pro Frontmeter
2. Tee- und Kaffeeausschank in Verbindung mit Backwaren; glasierte Früchte	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 65,00 € pro Frontmeter
3. Wurst-, Hühner-, Fischbraterei, Feinkost, Cafe (mit Sitzgelegenheit)	10% des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 20,00 € pro m ²
4. Allgemeiner Warenverkauf, Werbeverkäufer, Antiquitäten-/Gebrauchsgüterhändler, Süßwaren, gebrannte Mandeln, Säfte	55,00 € pro Frontmeter
5. Eis, Tabak, Obst, Maroni	44,00 € pro Frontmeter

6. Geschirrhändler	13,00 € pro m ²
7. Rundfahrgeschäfte	44,00 € pro m Durchmesser
8. Autoskooter	1.635,00 € pro Standplatz
9. Kasperltheater	55,00 € pro Standplatz
10. Kleines Riesenrad	436,00 € pro Standplatz
11. Reitbahn	545,00 € pro Standplatz
12. Schiffschaukeln	27,00 € pro Frontmeter
13. Schau- und Belustigungsgeschäfte	44,00 € pro Frontmeter
14. Schießbuden, Wurf- und Spielbuden	44,00 € pro Frontmeter
15. Zusätzliche Freischankfläche	7,00 € pro m ²
Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1m)	20,00 €

Nettoumsatz = Bruttoumsatz abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude	41,00 € pro Frontmeter
------	------------------------

B. Christkindlmarkt

I. Standgebühr

Warengattung	Gebühren
1. Wurstbraterei, Fischbraterei, Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	10% des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 650,00 € pro Frontmeter
2. Stehcafé/Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	10% des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 550,00 € pro Frontmeter
3. Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	200,00 € pro Frontmeter
4. Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; (Weihnachts-)Bäckerei; Sonstiges (Milch etc.)	200,00 € pro Frontmeter

- | | |
|--|--------------------------------|
| 5. Obst (Obst, Maroni etc.) | 100,00 €
pro Frontmeter |
| 6. Zusätzliche Freischankfläche | 500,00 €
pro m ² |
| 7. Zusätzlicher Stehtisch
(Durchmesser bis 1 m) | 500,00 € |

Nettoumsatz = Bruttoumsatz abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren nach I. haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen (Buden) eine Benutzungsgebühr von 130,00 € pro Frontmeter zu bezahlen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 07. Oktober 2009 beschlossen.

München, 20. Oktober 2009 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für das Bauvorhaben Neubau der S-Bahn-Station Freiham mit EÜ km 4,336, Strecke 5541 München – Westkreuz – Herrsching, km 4,182 – 4,406 in der Landeshauptstadt München

Der Plan vom 14.07.2009 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei der
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **04.11.2009 bis 03.12.2009**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **17.12.2009**, schriftlich oder zur Niederschrift

bei der
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 230 oder Zi. 226, oder bei der
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.Nr. 4101, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden

Hinweise gelten für die **Anhörung der Öffentlichkeit** zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 20. Oktober 2009

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat -
Vermessungsamt
Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses

München, 19. Oktober 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Gerhard Maier
Leiter der Geschäftsstelle

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Landeshauptstadt München
Umlegungsverfahren Nr. 77
„Brieger Straße, Leipheimer Weg“
Inkrafttreten des Umlegungsplanes
(Bekanntmachung nach § 71 des Baugesetzbuches -
BauGB)**

Der Umlegungsplan Nr. 77 „Brieger Straße, Leipheimer Weg“ ist mit Ablauf des 15.10.2009 für alle Grundstücke unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich - möglichst in doppelter Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Vermessungsamt, 80331 München, Blumenstraße 28 b, Zimmer 604 a/VI, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Der Firma Babcock & Brown Investment Property 57 S.a.r.l. & Co. KG wurde mit Bescheid vom 19.10.2009 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Änderungsgenehmigung für den Neubau Foyer, Nutzungsänderung und Sanierung (Kustermannpark / Rosenheimer Str. 116, 116 a+b) - TEKTUR zu 1.1-2008-22340-31 auf dem Grundstück Rosenheimer Str. 116, Fl.Nr. 16361/0, Gemarkung München Sektion VIII unter Auflagen (Stellplätze, Altlasten, Baumschutz, Lärmschutz) erteilt:

Der Änderungsantrag vom 01.07.2009 nach Pl.Nr. 2009-016213 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2009-016213 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 06.05.2009 als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener

ner Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 19. Oktober 2009

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Für echten Nichtraucherchutz!“
vom 19. November bis 2. Dezember 2009**

1. Die Landeshauptstadt München bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr.	Bezeichnung und Anschrift	barrierefrei
1	Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19 , 3. OG	ja
2	Rathaus, Stadtinformation, Marienplatz 8	ja
3	Bezirksinspektion Mitte, Blumenstr. 28 b , 3. OG, Zi. 373	ja (über Blumenstr. 28 a)
4	Bezirksinspektion Nord, Leopoldstr. 202 a	nein
5	Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstr. 33 (Eingang auch über Friedenstr. 40)	ja
6	Bezirksinspektion Süd, Implerstr. 9 , Zi. 466	nein
7	Bezirksinspektion West, Landsberger Str. 486 , Zi. 0040	ja

Die Eintragungsräume sind vom 19. November bis 2. Dezember 2009, nicht jedoch am Sonntag, den 22. November 2009, zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

Eintragungsräume **Nr. 1 und Nr. 3 bis 7:**

Montag - Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr
Samstag, 21.11.2009	nicht geöffnet
Samstag, 28.11.2009	10.00 - 16.00 Uhr
Sonntag, 29.11.2009	10.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 02.12.2009	8.00 - 20.00 Uhr

Eintragungsraum Nr. 2 – Rathaus, Stadtinformation:

Montag - Freitag	10.00 - 20.00 Uhr
Samstag, 21.11.2009	10.00 - 16.00 Uhr
Samstag, 28.11.2009	10.00 - 16.00 Uhr
Sonntag, 29.11.2009	10.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 02.12.2009	8.00 - 20.00 Uhr

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich in jedem Eintragungsraum der Landeshauptstadt München eintragen, soweit er/sie im Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt München geführt ist. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; **es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären**. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom **18. August 2009, Az.: IA1 - 1365.1-75**, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 35:

I.

Am 17. Juli 2009 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG), Kurzbezeichnung „Für echten Nichtraucherschutz!“ beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Das zugelassene Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)“

Art. 1
Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
 - a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,

- b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
- c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern,

2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
 - b) Schullandheime,
 - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielfläche,
 - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
 - e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
 - f) Jugendherbergen,
 - g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und
 - h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),

3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene: Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens: Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl I S. 2686), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,
5. Heime: Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), mit Ausnahme der Hospize,
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen: Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
7. Sportstätten: Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,
8. Gaststätten: Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),

9. Verkehrsflughäfen:

Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

**Art. 3
Rauchverbot**

(1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

**Art. 4
Hinwirkungspflicht**

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

**Art. 5
Ausnahmen**

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

**Art. 6
Raucherraum, Raucherbereich**

(1) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. ²Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 - mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige - sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nrn. 6 bis 8.

(2) ¹In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. ²Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

(3) ¹Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen.

²Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

(4) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. ²Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

**Art. 7
Verantwortlichkeit**

¹Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

²Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

**Art. 8
Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

**Art. 9
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

**Art. 10
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des tritt das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 384), außer Kraft.

Begründung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens wendet sich gegen die Lockerung des Gesundheitsschutzgesetzes. Die Unterzeichner vertreten die Auffassung, dass das Gesundheitsschutzgesetz vom 20. Dezember 2007 in Kraft bleiben soll, die darin enthaltene Ausnahmeregelung für Gaststätten (Art. 2, Ziffer 8: „soweit sie öffentlich zugänglich sind“) jedoch zu streichen ist.

Problem

Die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens für Erwachsene und insbesondere Kinder sind erheblich. Aktuelle Schätzungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg gehen von mehr als 3.300 tabakrauchassozierten Todesfällen in Deutschland pro Jahr von Nichtraucherinnen und –rauchern durch Passivrauchen aus. Für Kinder erhöht sich das Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken, um 50 bis 100 %. Auch in Räumen, in denen aktuell nicht geraucht wird, werden kontinuierlich Schadstoffe an die Menschen in der Umgebung abgegeben, die sich während des Rauchens an den Wänden, Tapeten, Gardinen und Möbeln abgesetzt haben. Freiwillige Vereinbarungen der Staatsregierung mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband mit dem Ziel, die Anzahl der Nichtraucherbereiche und Nichtraucherbetriebe schrittweise zu erhöhen, haben nicht zu einem ausreichend erfolgreichen Ergebnis im Sinn eines wirksamen Nichtraucherschutzes geführt.

Lösung

Durch gesetzliche Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden, in Bereichen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen, im Bildungsbereich sowie in Gaststätten einschließlich der Diskotheken sollen Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wirksam geschützt werden.

Alternativen

Keine. Freiwillige Maßnahmen können keinen mit gesetzlichen Rauchverboten vergleichbaren Nichtraucherschutz gewährleisten. So genannte technische Lösungen sind wenig praktikabel und mit einem hohen Wartungs- und damit Kontrollaufwand verbunden. Sie wirken zudem wettbewerbsverzerrend. Der bayerische Grundsatz „Leben und leben lassen“ gilt auch für Kinder in einem Volksfestzelt, Bedienungen in verrauchten Lokalen, Sportler bei Vereinsfeiern und für alle Nichtraucher.“

München, 14. Oktober 2009

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucherschutz!“

1. Das **Wählerverzeichnis** der Landeshauptstadt München für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucherschutz!“ (Eintragsfrist vom 19. November bis 2. Dezember 2009) wird am Freitag, **30. Oktober** von 7 - 12 Uhr, Montag, **2. November** von 8 - 16.30 Uhr und Dienstag, **3. November 2009** von 8 - 12 Uhr und 14 - 18.30 Uhr beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011, für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
 - a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **30. Oktober bis 3. November 2009** beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011, 80466 München, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. **Außerhalb der Dienststunden (insbesondere am Freitag, 30. Oktober, ab 12 Uhr, bis Sonntag, 1. November 2009) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.**
4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**
5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist und
 - a) seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung, ab dem 16. Oktober 2009 **in eine andere Gemeinde** innerhalb Bayerns verlegt und dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird,
 - b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung, wegen Freiheitsentziehung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund einen Eintragungsraum in der Landeshauptstadt München nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einer anderen Gemeinde einzutragen,
 - c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz mit der Eintragung beauftragen will,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimm-berechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 29. Oktober 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung versäumt hat,
- b) dessen/deren Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen/deren Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Landeshauptstadt München von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahrens erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 2. Dezember 2009, 20 Uhr**, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden

6.1 in der Zeit bis 18. November 2009

von allen Stimmberechtigten nur beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011, 80466 München, während der allgemein geltenden Öffnungszeiten (Montag – Donnerstag 8 - 12 Uhr, Dienstag auch 14 – 18 Uhr, Freitag 7 - 12 Uhr),

6.2 in der Zeit vom 19. November bis 2. Dezember 2009

von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten bei einer beliebigen Münchner Eintragungsstelle, deren Anschriften und Öffnungszeiten sich aus Ziffer 8 und 9 dieser Bekanntmachung ergeben,

von in das Wählerverzeichnis nicht eingetragenen Stimmberechtigten (sofern sie die Voraussetzungen nach Nummer 5.2 dieser Bekanntmachung erfüllen) nur beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011, 80466 München.

Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 2. Dezember 2009, 20 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

7. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 5.1 Buchst. c), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

8. Verzeichnis der Eintragungsräume:

Nr.	Bezeichnung und Anschrift	barrierefrei
1	Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19 , 3. OG	ja
2	Rathaus, Stadtinformation, Marienplatz 8	ja
3	Bezirksinspektion Mitte, Blumenstr. 28 b , 3. OG, Zi. 373	ja (über Blumenstr. 28 a)
4	Bezirksinspektion Nord, Leopoldstr. 202 a	nein
5	Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstr. 33 (Eingang auch über Friedenstr. 40)	ja
6	Bezirksinspektion Süd, Implerstr. 9 , Zi. 466	nein
7	Bezirksinspektion West, Landsberger Str. 486 , Zi. 0040	ja

9. Die Eintragungsräume sind vom 19. November bis 2. Dezember 2009, nicht jedoch am Sonntag, den 22. November 2009, zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

Eintragungsräume **Nr. 1 und Nr. 3 bis 7:**

Montag - Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr
Samstag, 21.11.2009	nicht geöffnet
Samstag, 28.11.2009	10.00 - 16.00 Uhr
Sonntag, 29.11.2009	10.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 02.12.2009	8.00 - 20.00 Uhr

Eintragungsraum **Nr. 2 – Rathaus, Stadtinformation:**

Montag - Freitag	10.00 - 20.00 Uhr
Samstag, 21.11.2009	10.00 - 16.00 Uhr
Samstag, 28.11.2009	10.00 - 16.00 Uhr
Sonntag, 29.11.2009	10.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 02.12.2009	8.00 - 20.00 Uhr

10. Auskünfte über die gesetzlichen Bestimmungen, die Eintragungsräume und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Volksbegehren erteilt das Wahlamt unter der Telefonnummer **233 – 96233**.

München, 16. Oktober 2009

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

Hinweis

Die

- *Bekanntmachung der Berichtigung der Erststimmenergebnisse der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 219 München - Ost*

musste zwischenzeitlich aus Datenschutzgründen aus der im Internet archivierten Fassung des Münchner Amtsblatts entfernt werden.

**Freistellung
- Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 05.10.2009 - Az.: 61130-611pf/008-2305#005 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 1324/28 (Größe etwa 573 m²), 1324/78 (Größe etwa 5.749 m²), 1324/79 (Größe etwa 49 m²), 1324/80 (Größe etwa 161 m²), 1324/84 (Größe etwa 203 m²) und 1324/88 (Größe etwa 381 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Allach, Streckennummer 5501 München Hbf - Treuchtlingen, werden zum 09.10.2009 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Der Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Flurstück 1089/9 (Größe etwa 358 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Allach, Streckennummer 5501 München Hbf – Trechtlingen, wird abgelehnt.
3. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 30.06.2008.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80355 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

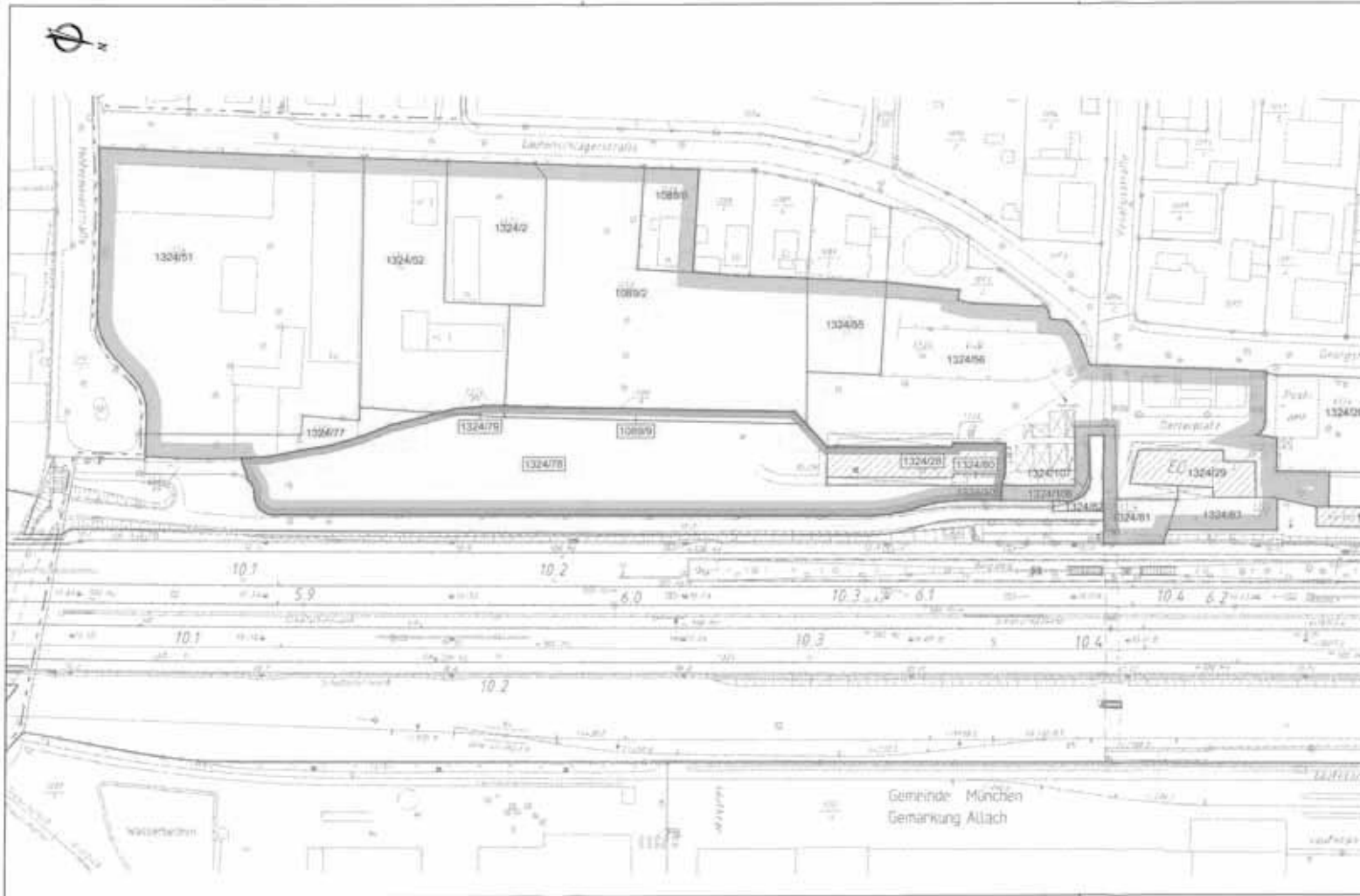
Hinweis

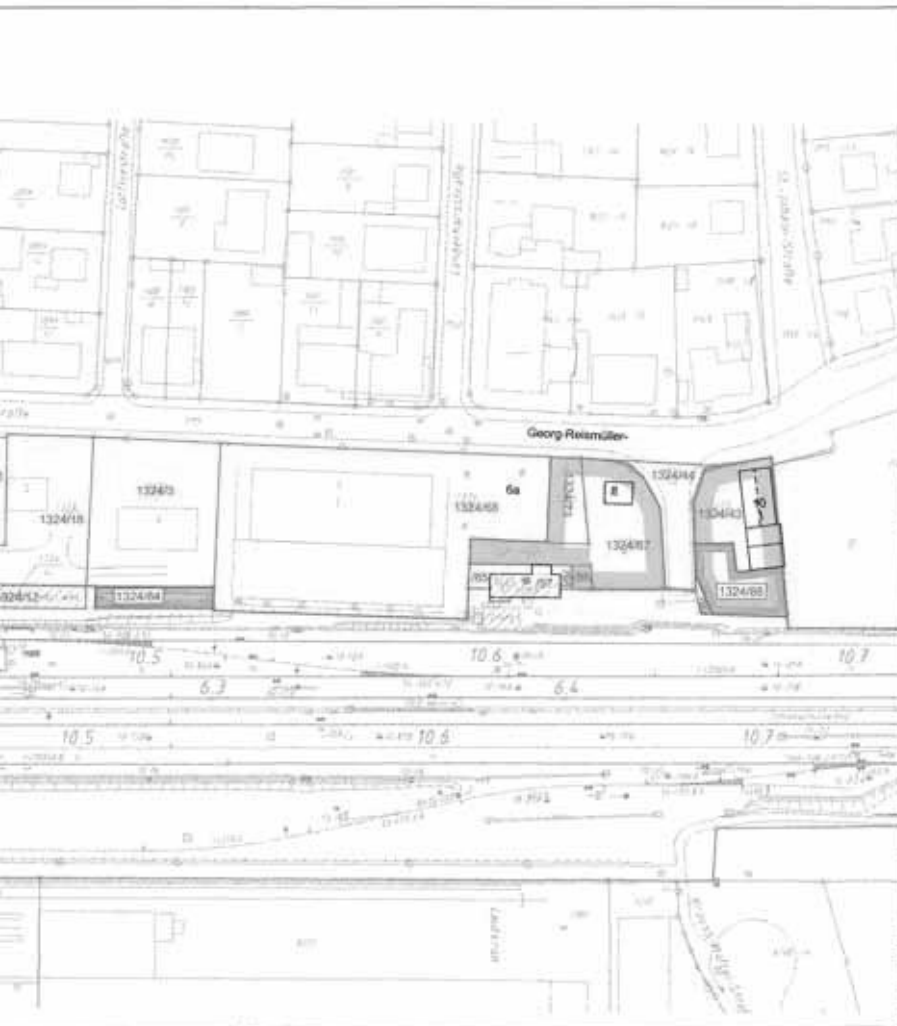
Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 5. Oktober 2009

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München

Im Auftrag
Fischer





Legende:

- Grundstücksgrenze
- Grundstückskummer betroffenes Grundstück
- Umfang der Entbehrlichkeitsprüfung
- Umfang der freizusetzenden Fläche

Anlage zum Freistellungsbescheid des
Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Mün
vom 01.10.2009, Az: 61130-611pl008-2301
im Auftrag



Zur Wahrung der Urheberrechte ist eine Weitergabe an andere Nutzer nicht gestattet. Datenquelle: DB Netz AG, DB-CIS Bahn-Geodaten; Nutzung der Daten durch die Staatlichen Vermessungsverwaltungen in geschlossener oder sonstiger Form und Weitergabe an ganz- oder teilhaftige Dritte ist nicht gestattet.

Grundlagen: Pläneisen DB AG, Katasterdaten Vermessungsamt

Antragsteller u. Auftraggeber: DB AG, vertreten durch

von EBA genehmigt

Die Bahn
DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung München, Arnulfstraße 27, 80335 München

Zur Vorlage beim EBA genehmigt

07.07.08 *1. V. K. AD*
München, den 1. V. Christel Köhn

Bearbeiter

Die Bahn
DB Services Immobilien GmbH
Eintritt für das Liegenschaftsmanagement

07.07.08 *n. Steub*
München, den Alexander Steub

EP-Nr. 000630 a/ST	Titel Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken (nach §23 AEG) Stadtl. M. Altbau Ostbahnhof, Bereich Parkhaus, Teilfläche 1	DB-Nr. 35000091	Planblatt Umfang der Entbehrlichkeitsprüfung und der Freistellung von Bahnbetriebszwecken	
Gemeinde Stadt München	Maßstab 1:1000	Anlage 2		
Gemarkung Altbau	Plan-Nr. 1	Format 300 x 297		
Strecke München Hbf - Treuchtlingen	Name / Zeichen 1	Datum 30.08.2009		
Strecken-Nr. 5501	Bearbeiter Steub			
Bahn-km 10,009 - 10,682 (s. B.)				
CAD-Dat M:\projekte\ep\000630\münchen\münchen_maab_000630\000630-01.dwg				

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben von Kälteanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
Standort: Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Am Standort Rosenkavalierplatz 2, 81925 München beabsichtigt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit eine Brunnenanlage zur Versorgung von Kälteanlagen weiter zu betreiben. Beantragt wurde am 08.07.2009 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von max. 750.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3d des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage II Nr. 13.3.2 zum BayWG (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Mio m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr. 089-233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 16. Oktober 2009
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. November 2009

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **IV. Quartal 2009** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen bis spätestens

16. November 2009

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die - im letzten Bescheid angeführte - **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

München, 15. Oktober 2009
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Bewerbungen für folgende Veranstaltungen der Landeshauptstadt München:

Maidult	24.04. – 02.05.2010
Jakobidult	24.07. – 01.08.2010
Kirchweihdult	16.10. – 24.10.2010
Stadtgründungsfest	12. und 13.06.2010
Christkindlmarkt	26.11. – 24.12.2010

sind bis **31. Dezember 2009** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusamt, Postfach, 80313 München, oder Tourismusamt, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München, schriftlich einzureichen.

Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Tourismusamt eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht, und werden nicht berücksichtigt.

Für jede Veranstaltung ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Personalien (Adresse, Geburtsdatum, Telefon-/Fax-Nr., Email; bei Firmen ist ein aktueller Handelsregisterauszug vorzulegen)
- Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren- oder Dienstleistungen
- Referenzen, Erfahrungen und bisherige Tätigkeiten im Reisegewerbe
- Gewünschte Verkaufsfläche oder gewünschte städtische Verkaufseinrichtung
- Technische Daten (Frontlänge, Tiefe, Höhe, Baujahr, Anschlusswert für Licht und Kraftstrom, evtl. erforderl. Wasser- u. Kanalanschluss)
- Aktuelle Farbbilder von Verkaufsstand und Warenangebot, ggf. Grundrissplan

Unvollständige Bewerbungen werden nicht bearbeitet.

Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz. Haftung als Folge von Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Marktes wird nicht übernommen.

Mitteilungen über Zulassung bzw. Ablehnung werden schnellstmöglich verschickt. Einzelauskünfte über Zulassung, Ablehnung oder Platzierung werden zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes vorher nicht erteilt.

München, im Oktober 2009
Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Tourismusamt

Anmeldebedingungen zum Oktoberfest 2010 in München vom 18. September – 3. Oktober

Die Öffentliche Ausschreibung zum Oktoberfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

- A) Zulassungsgesuche zum Oktoberfest 2010 sind auf Formblättern des Tourismusamtes der Stadt München zu stellen und **bis spätestens 31. Dezember 2009** bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusamt, Postfach, 80313 München, oder

Tourismusamt, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München

einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Tourismusamt eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht, und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Formblätter können beim Tourismusamt, Abt. Veranstaltungen, gegen Einsendung eines **Freikuverts** angefordert, oder aus dem Internet (www.oktoberfest.eu, „Wie bewerbe ich mich?“) ausgedruckt werden.

Für beziehereigene Geschäfte ist Formblatt Nr. 1 und für städt. Verkaufseinrichtungen Formblatt Nr. 2 erforderlich. Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Bewerber/-innen, die ihr Gesuch verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gezeichneten Verträge (bei beziehereigenen Geschäften) bzw. die vorläufigen Zulassungsschreiben (bei städt. Verkaufseinrichtungen). Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

B) Beziehereigene Geschäfte:

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jeder Bewerber nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein Bewerber mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung bzw. durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

Bewerber für einen gastronomischen Betrieb mit Sitzplätzen reichen mit Ihrer Bewerbung bitte 5 Maßstabspläne ein.

Eigentümer von **Konzertorgeln** erhalten in den Sparten: Hochfahrgeschäfte, Wildwasserbahnen, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Riesenräder, Rutschbahnen, Schaukeln, Zusatzpunkte. **Traditionsgeschäfte** erhalten ebenfalls Zusatzpunkte.

Nicht zugelassen werden: Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Spielautomatengeschäfte, Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von

Horoskopen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter des Oktoberfestes passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.).

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. schadstoffarme Zugmaschinen mit Euro 3 - 5, Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl und regenerativen Energiequellen „Öko-Strom“ und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln.

- C) **Städt. Verkaufseinrichtungen** (Buden, fliegende Stände, Mastenplätze und Brotstände) dürfen grundsätzlich nur an ortsansässige, berufsmäßig ambulante Gewerbetreibende vergeben werden. Soweit noch Stände vorhanden sind, sollen vorrangig bedürftige ortsansässige Personen berücksichtigt werden.

Vom Grundsatz der Ortsansässigkeit kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- a) bei langjährigen und bewährten Wiesbeschicker(n)/-innen;
- b) wenn die städtischen Verkaufseinrichtungen nicht durch ortsansässige Bewerber/-innen belegt werden können.

- D) Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen (z.B. Schmuck und Textilien) sowie für den Warenschnellverkauf.

- E) Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich Ende Mai 2010 aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

- F) Name, Anschrift, Telefonnummer und Geschäftsart von zugelassenen Bewerber(n) innen werden in einer Bezieherliste veröffentlicht.

München, im Oktober 2009

Landeshauptstadt
München
Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Tourismusamt

Straßenbenennung im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing
Beschluss vom 01.10.2009

Josef-Felder-Str.

EDV-Schreibweise: JOSEF-FELDER-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06581

Namenserläuterung:

Josef Felder, geb. am 24.08.1900 in Augsburg, gest. am 28.10.2000 in München, Buchdrucker, Journalist, Verleger. Ab 1932 war Felder Abgeordneter der SPD im Reichstag, wo er 1933 gegen das Ermächtigungsgesetz der Nationalsozialisten stimmte. Der drohenden Verhaftung entzog sich Felder durch Flucht, zunächst nach Österreich, später in die Tschechoslowakei. Bei seiner heimlichen Rückkehr 1934 nach Deutschland wurde er verhaftet und war bis 1936 im KZ-Dachau inhaftiert. Ab 1946 arbeitete Felder wieder als Redakteur und Verleger und war von 1957 bis 1969 nochmal als Abgeordneter der SPD im Deutschen Bundestag.

Verlauf:

Von der Ecke Landsberger Straße/Am Knie südlich entlang der Bahnleiße zur Lortzingstraße.



Straßenbenennung im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing
Beschluss vom 01.10.2009

Emil-Neuburger-Str.

EDV-Schreibweise: EMIL-NEUBURGER-STR.

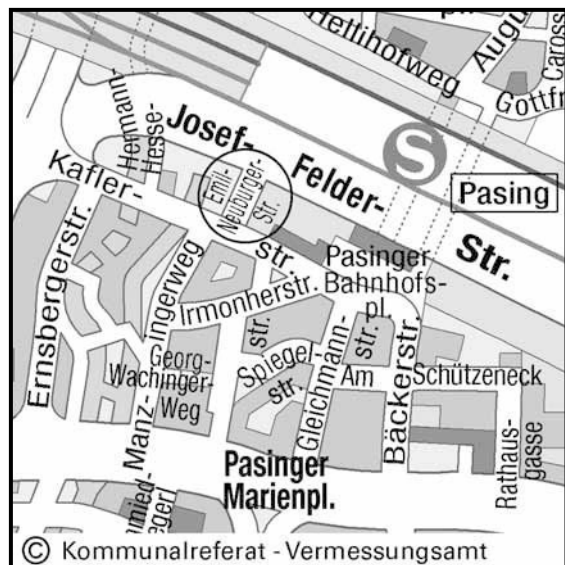
Straßenschlüsselnummer: 06582

Namenserläuterung:

Emil Neuburger, geb. am 24.05.1870 in Buchau am Federsee, gest. am 14.06.1938 in München, jüdischer Geschäftsmann. Von 1901-1938 in Pasing wohnhaft, genoss hier wegen seines großen sozialen Engagements vor der „Machtergreifung“ der NSDAP hohe öffentliche Anerkennung. Er war Sozialdemokrat und gehörte von 1909 bis 1914 als gewählter Gemeindebevollmächtigter und von 1914 bis 1919 als Magistratsrat den politischen Gremien der damaligen Stadt Pasing an und setzte sich in zahlreichen Ausschüssen besonders für die Arbeiterschaft und sozial Schwache ein.

Verlauf:

Von der Kaflerstraße zur Josef-Felder-Straße.



Straßenbenennung im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing
Beschluss vom 01.10.2009

Berthold-Hirsch-Str.

EDV-Schreibweise: BERTHOLD-HIRSCH-STR.

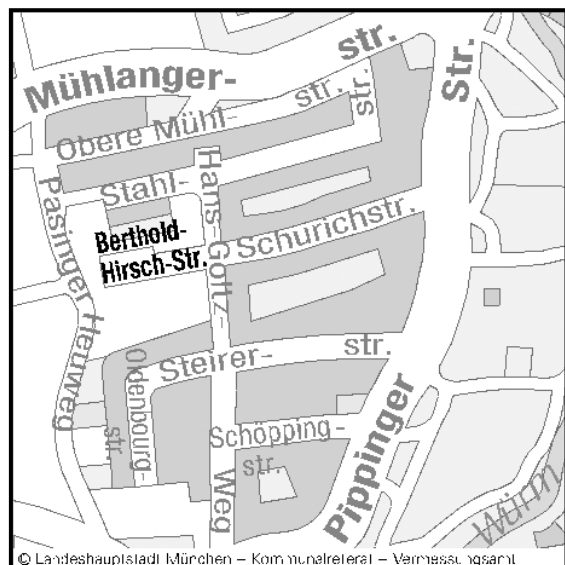
Straßenschlüsselnummer: 06583

Namenserläuterung:

Berthold Hirsch, geb. am 15.04.1890 in Wien, gest. am 25.11.1941 in Kaunas (Kowno), jüdischer Verlagsbuchhändler. Hirsch lebte von 1928 bis 1941 in Obermenzing. 1931 stiftete er 238 Bände aus seiner Verlagsbuch-handlung und legte damit den Grundstock für die örtliche Gemeindebibliothek. In der Pogromnacht 1938 wurde Berthold Hirsch in das KZ Dachau verschleppt. 1939 bemühte er sich erfolglos um eine Emigration nach Shanghai. Am 20.11.1941 wurde Berthold Hirsch mit Bruder und Schwägerin nach Kaunas (Litauen) deportiert und dort am 25.11.1941 ermordet.

Verlauf:

Stichstraße vom Hans-Goltz-Weg, gegenüber der Einmündung der Schurichstraße, ca. 120 m nach Westen.



Straßenbenennung im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Beschluss vom 16.09.2009

Am Gleisdreieck

EDV-Schreibweise: AM GLEISDREIECK

Straßenschlüsselnummer: 06580

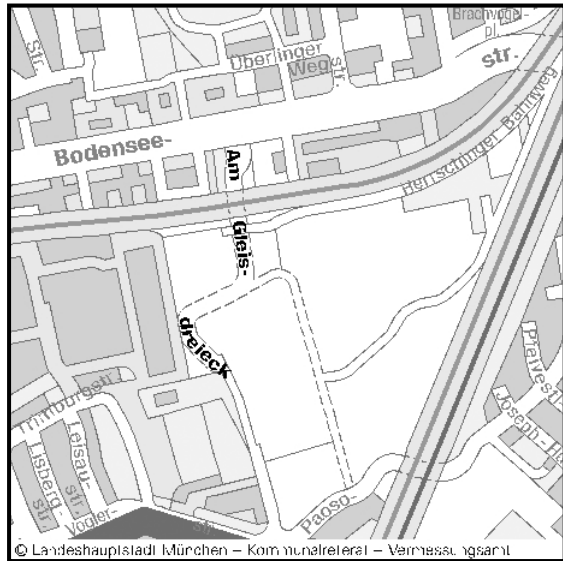
Namenserläuterung:

Nach der Lage der Straße zwischen der Bahnlinie der S5 München-Herrsching und der Bahnlinie München-Mittenwald, deren Gleisverlauf in diesem Bereich ein Dreieck bildet.

Verlauf:

Von der Bodenseestraße ca. 500 m nach Süden und weiter als Fuß- und Radweg zur Paosostraße/Voglerstraße.

München, 19. September 2009 Kommunalreferat
 Vermessungsamt



Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 116	116301789	Hütter Sebastian und Maria
Geschäftsstelle PB-012	12045829	Reiter Walter und Martha
Geschäftsstelle SM-2	1159607	Ploettner NL Gabriele

Es wurde am 14.10.2009 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 14.10.2009 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 14.01.2010, bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 14. Oktober 2009 Stadtparkasse München
 Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 14.07.2009 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 14.10.2009 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 20	20382867	Winterstein Robert
Geschäftsstelle 27	27341478	Tsikouras Christos und Pappa Vassiliki
Geschäftsstelle 28	28459956	Lehner Georg
Geschäftsstelle 63	63034987	Steiner NL Hedwig
Geschäftsstelle PB087	62026844	Kelava Heidemarie

München, 14. Oktober 2009 Stadtparkasse München
 Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Reimus, Volker, Matthias Semtner und Ruben Langer:
Die neue Brandenburgische Bauordnung. Handkommentar.
- 3., völlig überarb. Aufl. - Heidelberg: Rehm, 2009. XIX,
409 S. ISBN 978-3-8073-2344-2; € 39,95.

Seit der umfassenden Baurechtsnovelle des Jahres 2003 erfuh das brandenburgische Bauordnungsrecht insgesamt fünf Änderungsgesetze, zuletzt im Juli 2008. Das materielle Recht ist gestrafft und vereinfacht worden. Das Verwaltungsrecht wurde mehrmals geändert.

Der Kommentar erläutert praxisnah die Normen der Brandenburgischen Bauordnung. Die Erläuterungen der Normen beziehen die grundsätzliche und aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg ein. Die Änderungen der Novellen sind am Beginn jedes Artikels hervorgehoben. Die im Februar 2009 grundlegend überarbeitete Verwaltungsvorschrift ist eingearbeitet.

Wallenhorst, Rolf und Raymond Halaczinsky:
Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. - 6., völlig neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2009. XXXVII,
1094 S. ISBN 978-3-8006-3560-3; € 84.-

Das Werk bietet eine Gesamtschau aller praktisch relevanten Aspekte der Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Schwerpunkte setzt das Werk bei den Themen steuerliche Gemeinnützigkeit, steuerbegünstigte Zwecke, wirtschaftliche Betätigung und Spendenrecht. Ausführlich wird die Mittelverwendung gemeinnütziger Körperschaften dargestellt: zulässige Vermögensverwendung, der umfängliche Kanon möglicher Rücklagen, die Grenzen des Mitteleinsatzes im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung sowie eine eigene und grundsätzliche Darstellung zur Mittelverwendungsrechnung. Weitere gesonderte Abhandlungen zu wichtigen Spezialthemen wie Gemeinnützigkeit, Sportveranstaltungen, Spenden sowie Muster im Anhang unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit. Einschlägige Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen sind in das Werk eingearbeitet.

Der übersichtliche Aufbau und die detaillierte Gliederung führen den Benutzer schnell in die Materie ein.

Bumiller, Ursula und Dirks Harders: FamFG. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). - 9., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXIII, 1190 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 33) ISBN 978-3-406-58188-5; € 65.-

Der bewährte Praxiskommentar bietet die umfassende Erstkommentierung des neuen FamFG, das ab dem 1.9.2009 das bisherige FG ablässt.

Ausführlich dargestellt werden die neu gestalteten allgemeinen Verfahrensvorschriften für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Anwendungsbereich dieses Verfahrens ist gegenüber dem bisherigen Recht erweitert worden. Einbezogen

worden sind die Abstammungssachen, die Freiheitsentziehungssachen und die Aufgebotsachen. In die Regelungsmaterie des neuen FamFG sind auch Unterhaltssachen und Versorgungsausgleichssachen nach dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs aufgenommen.

Westner, Martina und Birgit Noack: Heizkostenabrechnung für Vermieter und Verwalter. - Freiburg i. Br.: Haufe, 2009. 231 S. 1 CD-ROM (Haufe Praxisratgeber) ISBN 978-3-448-09353-7; € 34,80.

Der Schwerpunkt der neuen Heizkostenverordnung liegt in der Pflicht zur Verbrauchserfassung sowie der verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten. Der Band gibt einen Überblick über die neuen Regelungen. Die Autoren informieren Vermieter wie Verwalter welche Änderungen sie berücksichtigen müssen, insbesondere bei den Themen Verbrauch, Ablesung, Umlageschlüssel und Abrechnung. Anhand eines Abrechnungsbeispiels und einer Checkliste wird Vermietern und Verwaltern erläutert, ob alle nötigen Angaben enthalten sind.

Die beigefügte CD-ROM enthält Musterabrechnungen und Musterbriefe an Mieter im Zusammenhang mit den Heizkosten sowie einschlägige Urteile und Gesetze.

Kommentar zum Sozialrecht. EWG-VO 1408/71, SGB I bis SGB XII, SGG, BAföG, BEEG, WoGG. Hrsg. von Ralf Kreikebohm, Wolfgang Spellbrink und Raimund Waltermann. - München: Beck, 2009. XXXIII, 2643 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 63) ISBN 978-3-406-57954-7; € 166.-

Die Neuerscheinung kommentiert die für die praktische Fallbearbeitung wesentlichen Vorschriften aus SGB I bis SGB XII. Zusätzlich gibt es Erläuterungen zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, zum Ausbildungsförderungsgesetz und Wohnungsgesetz, zur 5. Europäischen Sozialrecht Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Der Kommentar orientiert sich an der Rechtsprechung. Mit Stand Februar 2009 sind alle Neuregelungen berücksichtigt.

Tremml, Bernd, Michael Karger und Michael Luber:
Der Amtshaftungsprozess. Amtshaftung, Notarhaftung, Europarecht. - 3., neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2009. XLIV, 367 S. ISBN 978-3-8006-3577-1; € 40.-

Im Amtshaftungsprozess sind Zivilrecht und Öffentliches Recht gleichermaßen relevant. Der Band informiert über den Amtshaftungsprozess. Neben dem Prozessrecht wird ausführlich auf das materielle Recht eingegangen.

Schwerpunkt der Neuauflage sind u.a. die Amtshaftung im Bereich des öffentlichen Baurechts, im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts und bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Berücksichtigt ist auch die unmittelbare Staatshaftung in den neuen Bundesländern, die prozessuale Durchsetzung des Amtshaftungsanspruches und die Haftung bei Verletzung europäischen Gemeinschaftsrechts.

Ein Sachverzeichnis und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erschließen den Band.

Münchener Prozessformularbuch. Bd. 5. Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht. Hrsg. von Peter Mes. - 3. Aufl. - München: Beck, 2009. XXV, 1190 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-57650-8; € 138.-

Mit dem Münchener Prozessformularbuch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Presserecht wird die Neuauflage der Reihe Münchener Prozessformularbücher fortgesetzt. Das Werk bietet bei der Formulierung von Anträgen und Schriftsätzen Unterstützung. Das materielle Recht wie das Verfahrensrecht wird jeweils in den Anmerkungen dargestellt.

In den acht Kapiteln findet der Praktiker Formulare zu den Bereichen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; Markenrecht; Patentrecht; Gebrauchsmusterrecht; Arbeitnehmererfinderrecht; Geschmacksmusterrecht; Urheberrecht und Presserecht. Neben forensischen Formularen sind auch Muster für den außergerichtlichen Schriftverkehr enthalten.

Die Neuauflage berücksichtigt die Umsetzung der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Enforcement-Richtlinie) im deutschen Lauterkeitsrecht. Auch die Änderungen des Urheberrechts („Korb 2“) sowie das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sind eingearbeitet.

Die beigelegte CD-ROM enthält alle Mustertexte, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und individuell weiterbearbeitet werden können. Suchfunktionen nach bestimmten Begriffen und Formularen unterstützen die praktische Handhabung.

Beck'sches Formularbuch Erbrecht. Hrsg. von Günter Brambring und Christoph Mutter. - 2., überarb. u. erw. Aufl. - München: Beck, 2009. XXVII, 1020 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-58337-7; € 108.-

Das Beck'sche Formularbuch berät bei der Vertragsgestaltung im Erbrecht mit zahlreichen Vertrags-, Verfügungs- und Vollmachtmustern. Das Werk bietet Beratungshinweise, Checklisten, Formulare mit ausführlichen zivilrechtlichen Anmerkungen und steuerlichen Hinweisen. Die Beratungssituation bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen und deren Umsetzung in typische und besondere Fallgestaltungen, die Unternehmensnachfolge und deren Vorbereitung, die vorweggenommene Erbfolge und vorbereitende Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die Errichtung einer Stiftung, die Nachlassauseinandersetzung und die zunehmenden Fälle mit Auslandsberührung werden behandelt.

Das Werk berücksichtigt die Erbschaftsteuerreform, das Personenstandsrechtsreformgesetz und Änderungen durch das FGG-Reformgesetz.

Die beigelegte CD-ROM enthält alle Musterformulierungen ohne Anmerkungen. Die Muster können in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Schön, Josef: Das neue Dienstrecht der Bundesbeamten. Die wichtigsten Neuregelungen verständlich erläutert. - Regensburg: Walhalla, 2009. 103 S. ISBN 978-3-8029-1558-1; € 9,95.

Das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) vom 5.2.2009 ist Bestandteil einer umfassenden Dienstrechtsreform. Damit hat der Bund die Gestaltungsspielräume genutzt, die durch die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen im

Rahmen der Föderalismusreform I im Jahr 2006 geschaffen wurden.

Der Band gibt einen ersten Überblick über die wesentlichen Änderungen. Im Mittelpunkt stehen die Neuregelungen des Beamtenrechts, des Besoldungsrechts und des Versorgungsrechts. Auch die Grundzüge der neuen Bundesbeihilfeverordnung werden vorgestellt.

Die einschlägigen Gesetzestexte sind in Auszügen im Band abgedruckt.

Altmeppen, Holger und Günter H. Roth: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Kommentar. - 6., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXIV, 1291 S. ISBN 978-3-406-58051-2; € 78.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert knapp und verständlich das GmbH-Gesetz. Im Anhang wird zu § 13 das GmbH-Konzernrecht kommentiert.

Die Neuauflage berücksichtigt die tiefgreifenden Änderungen durch das zum 1.11.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, u.a.:

- die Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft als neue GmbH-Variante, die ohne Mindestkapital auskommt
- erleichterte Gründungsformalien
- Fragen der Kapitalaufbringung und der Kapitalerhaltung
- Gesellschafterliste, Ausschlussstatbestände für Geschäftsführer.

Zudem sind das FGG-ReformG, das BilanzrechtsmodernisierungsgG und Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie berücksichtigt.

Baugesetzbuch. Kommentar. Hrsg. v. Willy Spannowsky und Michael Uechtritz. - München: Beck, 2009. XXIV, 1988 S. ISBN 978-3-406-59021-4; € 148.-

Der neue Großkommentar erläutert das Baugesetzbuch. Die Neukommentierung ist dreistufig aufgebaut:

- Überblicksebene mit knapper Kurzerläuterung
- Standardebene mit ausführlicher Kommentierung
- Detailssebene mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen, Beispielen, Checklisten sowie landesrechtlichen Besonderheiten für die vertiefte Recherche.

Das Werk mit Rechtsstand 1. Januar 2009 berücksichtigt die Änderungen des BauGB durch das FGG-Reformgesetz, durch das neugefasste Raumordnungsgesetz (ROG) und durch das Erbschaftsteuerreformgesetz.

Volland, Johannes: Energieeinsparverordnung (EnEV) mit ergänzenden Vorschriften. Schnelleinstieg. Chancen nutzen. Risiken vermeiden. - 2. überarb. u. erw. Aufl. - Heidelberg: Rehm, 2009. VIII, 210 S. ISBN 978-3-8073-0104-4; € 19,95.

Die novellierte EnEV tritt am 1.10.2009 in Kraft mit weitreichenden Neuerungen beim Thema „energiesparendes Bauen“. Der Band enthält die aktuellen Texte der Energieeinsparverordnung, des Energieeinsparungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich

(EEWärmeG). Den Texten vorangestellt ist ein Schnelleinstieg, der anhand der aktuellen rechtlichen Grundlagen dem Praktiker einen Einblick in die geänderte Situation gibt.

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. - 3., neubearb. und erw. Aufl. - München: Beck.
Bd. 3: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hrsg. von Hans-Joachim Priester und Dieter Mayer. - 2009. LXXII, 1733 S. ISBN 978-3-406-57481-8; € 148.-

Das Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts bietet in seiner sechsbändigen Ausgabe eine systematische und umfassende Darstellung der verschiedenen Gesellschaftsformen. Jetzt liegt in Neuauflage der Band „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ vor. Der Band behandelt das gesamte Recht der GmbH auf der Basis der GmbH-Reform 2008. Rechnungslegung und Steuerrecht werden mitbehandelt. Die Neuauflage wurde erweitert und in wesentlichen Teilen neu geschrieben. Eingearbeitet wurden u.a. das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) sowie das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). Zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen wurden berücksichtigt. Ein differenziertes Sachregister und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis erschließen das Handbuch.

Kartellrecht. Europäisches und Deutsches Recht. Kommentar. Hrsg. von Ulrich Loewenheim; Karl M. Meessen und Alexander Riesenkampff. - 2. Aufl. - München: Beck, 2009. XXIX, 3031 S. ISBN 978-3-406-57649-2; € 376.-

Der Kommentar mit über 60 Autoren bringt in einem Band die vertiefte, integrale Darstellung des deutschen und des europäischen Kartellrechts. Kernstück des Werkes sind Einzelkommentierungen der einschlägigen Artikel des EG-Vertrags, sämtlicher Artikel der

Gruppenfreistellungsverordnungen, der Kartellverfahrensverordnung und der Fusionskontrollverordnung sowie aller Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz).

Nach einer umfassenden Einführung werden insbesondere die Art. 81 – 86 EG-Vertrag; der Anhang zu Art. 81 EG-Vertrag (Horizontale Kooperationen, Gemeinschaftsunternehmen, Gewerblicher Rechtsschutz); die Gruppenfreistellungsverordnungen (Vertikalvereinbarungen, Versicherungen, Technologietransfer, Forschung und Entwicklung, KfZ); die Kartellverfahrensverordnung; die Fusionskontrollverordnung erläutert. Anschließend wird das GWB einschließlich dem Vergaberecht kommentiert.

Die Gerichts- und Verwaltungspraxis der vergangenen fünf Jahre sind eingearbeitet.

Hopt, Klaus J.: Handelsvertreterrecht. §§ 84-92c, 54, 55 HGB mit Materialien. - 4., neubearb. und erweiterte Aufl. - München: Beck, 2009. XLI, 465 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 9a) ISBN 978-3-406-59019-1; € 54.-

Der Kommentar behandelt Fragen des Handels-, Versicherungs- und Bausparkassenvertreterrechts sowie des Rechts der Vertrags- und Eigenhändler.

In die Neuauflage sind die in ganz besonderem Maße neue höchst- oder obergerichtliche Entscheidungen eingearbeitet worden. Ein Parallelfundstellenverzeichnis erschließt die Rechtsprechung.

Die neuen Entwicklungen der Rechtsmaterie sind aufgenommen, u.a. die Neuregelungen des Verjährungsrechts.

Die Materialien über Europäisches Kartellrecht sind neu gefasst worden. Sie informieren u.a. darüber, wann ein Handelsvertretervertrag nicht unter Art. 81 EGV fällt und was bei der Abfassung von Handelsvertreterverträgen und Vertragshändlerverträgen aus der Sicht des europäischen Kartellrechts zu beachten ist.

Ein Handelsvertreter-Mustervertrag - synoptisch in neun Sprachen - und ein Vertragshändler-Mustervertrag in deutscher, englischer und französischer Fassung runden den Band ab.